Infoblatt
Integrationsratswahlen in Oberhausen
25. Mai 2014

Informationen und Tipps für Kandidatinnen und Kandidaten

Am 25. Mai 2014 wird am Tag der Kommunalwahl auch in Oberhausen der Integrationsrat neu gewählt. Gesetzliche Grundlage der Integrationsräte ist der § 27 der Gemeindeordnung (GO) NRW. Der § 27 GO regelt die Rechte und Pflichten der Integrationsräte.

Rechtliche Voraussetzungen für den Integrationsrat

Für die Regelungen der Integrationsräte gilt der § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
Für die Einrichtung eines Integrationsrates legt er folgende Bestimmungen fest:
In Kommunen mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohnern muss ein Integrationsrat gebildet werden. In Kommunen, in denen zwischen 2.000 und 5.000 ausländische Einwohner leben, muss ein Integrationsrat gebildet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies durch ihre Unterschrift beantragen.
Die Bildung des Integrationsrates ist auch ohne 200 Unterschriften auf freiwilliger Basis seitens der Kommune möglich. In Kommunen, in denen weniger als 2.000 ausländische Einwohner leben, kann ein Integrationsrat auf freiwilliger Basis seitens der Kommune eingerichtet werden.

Name des Gremiums

Die landesweite, einheitliche Benennung des Gremiums ist „Integrationsrat“, so auch in Oberhausen.

Zusammensetzung des Integrationsrates

Die Größe des Gremiums ist in der Gemeindeordnung nicht festgelegt. Es ist nur festgeschrieben, dass der Integrationsrat aus direkt gewählten Migrantenvertreterinnen und –vertretern sowie aus der Mitte des Stadtrates entsandten Ratsmitgliedern besteht. Alle sind im Integrationsrat stimmberechtigt. Dadurch soll die enge Verzahnung des Integrationsrates und der Kommunalpolitik gewährleistet werden.

Der Integrationsrat der Stadt Oberhausen besteht aus 21 direkt gewählten Migrantenvertretern und 10 Ratsmitgliedern.
Der/die Vorsitzende des Integrationsrates und seine Stellvertreter/innen werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Somit sind im Integrationsrat gewählte Migrantenvertreter und Ratsmitglieder gleichberechtigte Partner.



Das Wahlrecht

Wer kann wählen?

Wahlberechtigt sind

- Ausländer;
- Deutsche, die außerdem noch eine weitere, ausländische Staatsangehörigkeit besitzen;
- Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben;
- Deutsche, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Die wahlberechtigten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein;
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählen dürfen Angehörige ausländischer Streitkräfte, das Personal von Botschaften und Konsulaten sowie Asylbewerber/innen.

Wer kann gewählt werden?

Gewählt werden können

- Nicht-Deutsche und Deutsche, die mindestens 18 Jahre alt sind; mindestens seit einem Jahr in Deutschland leben und seit mindestens drei Monaten in Oberhausen ihren ersten Wohnsitz haben und im Sinnen des Wahlgesetztes das passive Wahlrecht haben.

Die Kandidatur

Das Kommunalwahlgesetz NRW regelt grundsätzlich die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat. Bestimmte Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes gelten hier aber nicht, in diesen Fällen kommt es auf die örtliche Wahlordnung an (siehe Anhang).
Um in den Integrationsrat gewählt zu werden, müssen rechtzeitig Wahlvorschläge in Form von Listen oder Einzelbewerbern/innen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Kandidieren können in der Regel Wählergruppen, die aus beliebig vielen Personen bestehen können. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen gewählt werden.

Listen

Bei Wahlvorschlägen einer Gruppe von Personen (z.B. Mitglieder einer Partei oder einer Selbstorganisation) handelt es sich um sogenannte „Listen“. Jede Liste enthält die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten in einer bestimmten Reihenfolge.

Die Kandidatinnen und Kandidaten auf den vorderen Listenplätzen haben natürlich eine höhere Chance gewählt zu werden. Für den Fall, dass gewählte Mitglieder im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden, sollten Listen eine ausreichende Zahl an potenziellen Nachrückern haben, damit frei werdende Plätze neu besetzt werden können.
Listen sollten einen Namen haben, der sich deutlich von den Namen anderer Wahlvorschläge unterscheidet.
Interessierte sollten daher in jedem Fall beim örtlichen Wahlamt die genauen Regelungen für die Listenaufstellung zur Wahl des Integrationsrates erfragen.

In der der Regel werden u.a. folgende Grundsätze Anwendung finden:

- Durchführung einer Versammlung jener Gruppe, die eine Liste aufstellen will;
- in dieser Versammlung werden die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Reihenfolge auf der Liste bestimmt;
- Einreichen der Liste bei der städtischen Wahlleitung. Hierfür gibt es amtliche Formulare.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Integrationsrates zur Verfügung:

Integrationsrat der Stadt Oberhausen
Rathaus
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Telefon (0208) 825-3434
Fax (0208) 825-5454
Email: integrationsrat@oberhausen.de